

**30.04.04****Vk - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums des Innern  
und  
des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen**

---

**... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Überführung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, in das deutsche Recht. Gleichzeitig sollen die deutschen Fahrzeugdokumente hinsichtlich der Fälschungssicherheit an den heutigen technischen Standard angepasst werden.

**B. Lösung**

Einführung neuer Fahrzeugdokumente in Papierform ((Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)), die den EG-Vorgaben entsprechen und die mit fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sind.

**C. Alternativen**

Nach der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG, können die Fahrzeugdokumente entweder in Papierform oder als Chipkarte ausgeführt werden. Die Verordnung schreibt die Einführung der Fahrzeugdokumente in Papierform vor, weil eine Umstellung auf Chipkarten zum jetzigen Zeitpunkt zahlreiche Fragen und Probleme aufwerfen würde, die in absehbarer Zeit nicht gelöst werden können.

## D. Finanzielle Auswirkungen

### a) Haushalt des Bundes

Durch die Anpassung der elektronischen Datenverarbeitung an den geänderten Datenumfang der neuen Fahrzeugdokumente entstehen beim Kraftfahrt-Bundesamt Kosten, deren Höhe nicht näher zu beziffern ist.

Die bei den Straßenverkehrsbehörden und den Inhabern von EG-Typgenehmigungen und Allgemeinen Betriebserlaubnissen in Vorrat gehaltenen und bereits bezahlten Fahrzeugbriefvordrucke müssen durch die neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgetauscht werden. Die Kosten für diesen Austausch können diesen Stellen nicht noch einmal in Rechnung gestellt werden und müssen deshalb vom Kraftfahrt-Bundesamt getragen werden. Die Kosten für den Austausch werden auf bis zu 600.000 Euro geschätzt.

Der beim Kraftfahrt-Bundesamt entstehende Aufwand durch Zuweisung der Aufgabe, Verlage und Druckereien, die zum Vertrieb der Zulassungsbescheinigung Teil I berechtigt sein sollen, zu autorisieren und zu prüfen, kann nicht näher beziffert werden. Auswirkungen auf den Einzelplan 12 werden insoweit nicht erwartet.

Etwasige Mehrausgaben oder ein Mehrbedarf an Planstellen und Stellen wären im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltsplans einzusparen.

### b) Haushalte der Länder und Gemeinden

Kosten, deren Höhe derzeit nicht näher bezifferbar ist, können in unterschiedlichem Umfang je nach örtlichen Gegebenheiten bei den Zulassungsbehörden (z. B. für Software, Online-Anbindung, Datenübertragung an das Kraftfahrt-Bundesamt, Finanzverwaltung und Versicherer sowie für Schulung der Mitarbeiter) sowie bei den Landesfinanzbehörden (Anpassung an die zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts übermittelten Datensätze) entstehen.

Wegen der höherwertigen Absicherung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) gegen Fälschungen steigen die Beschaffungskosten der örtlichen Zulassungsbehörden um ca. 0,70 € pro Dokument. Diese Mehrkosten werden durch eine Anpassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gedeckt werden können.

## **E. Sonstige Kosten**

Kosten, deren genaue Höhe nicht zu beziffern ist, entstehen bei den die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausfüllenden Inhabern von EG-Typgenehmigungen und Allgemeinen Betriebserlaubnissen, die ihre Betriebsabläufe und Datenverarbeitung an die neue Zulassungsbescheinigung Teil II anzupassen haben.

Betriebe und Verlage, die am Vertrieb der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) beteiligt sind, müssen künftig Systeme der Objektsicherung und Fertigungskontrolle unterhalten, deren Kosten derzeit nicht näher bezifferbar sind.

Die Anpassung der von den Ländern erhobenen und ihnen zustehenden Gebühren für die Ausgabe der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr führt zu einer Anhebung der Verwaltungsgebühr um 0,70 €.

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**30.04.04**

**Vk - Fz - In**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums des Innern  
und  
des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen**

---

**... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und  
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**... Verordnung  
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften\***

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, d, f, k, t und des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2586) und Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) sowie
- des § 6a Abs. 2 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

- des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes

verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium des Innern:

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EG Nr. L 138 S. 57), geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. EU 2004 Nr. L 10 S. 29)

## Artikel 1

### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Muster 2a wird wie folgt gefasst:

„Muster 2a Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)“

b) Die Angabe zu Muster 2b wird wie folgt gefasst:

„Muster 2b Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)“

c) Nach der Angabe zu Muster 2b wird folgende Angabe eingefügt:

„Muster 2c Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein der Bundeswehr)“

d) Nach der Angabe zu Muster 2c wird folgende Angabe eingefügt:

„Muster 2d Datenbestätigung“

2. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fahrzeugschein ist der Zulassungsbehörde zum Eintrag des Vermerks über die Betriebsuntersagung vorzulegen; bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist der nach § 18 Abs. 5 erforderliche Nachweis über die Betriebserlaubnis abzuliefern.“

3. In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

“Sie erlischt ferner für Fahrzeuge der Bundeswehr, für die § 20 Abs. 3b oder § 21 Satz 5 angewendet worden ist, sobald die Fahrzeuge nicht mehr für die Bundeswehr zugelassen sind.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „ist ermächtigt,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

“Der Brief ist von dem Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis unter Angabe der Firmenbezeichnung und des Datums mit seiner Unterschrift zu versehen; eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel ist zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

“(3a) Der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist verpflichtet, für jedes dem Typ entsprechende zulassungspflichtige Fahrzeug eine Datenbestätigung nach Muster 2d auszufüllen. In die Datenbestätigung sind vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs einzutragen oder, wenn mehrere Hersteller beteiligt sind, von jedem Beteiligten die Angaben für die von ihm hergestellten Teile, sofern nicht ein Beteiligter die Ausfüllung der Datenbestätigung übernimmt. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung der Datenbestätigung jeweils Verantwortliche unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Die Datenbestätigung ist für die Zulassung dem Fahrzeug mitzugeben. Hat der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis auch einen Fahrzeugbrief nach Absatz 3 Satz 1 ausgefüllt, ist dieser der Datenbestätigung beizufügen. Die Datenbestätigung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn

1. das Kraftfahrt-Bundesamt für den Fahrzeugtyp Typdaten zur Verfügung gestellt hat und
2. der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis durch Eintragung der vom Kraftfahrt-Bundesamt für den Abruf der Typdaten zugeteilten Typ- sowie Varianten-/Versions-schlüsselnummer im Fahrzeugbrief bestätigt hat, dass das im Fahrzeugbrief genannte Fahrzeug mit den Typdaten, die dieser Schlüsselnummer entsprechen, übereinstimmt.“

c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

“(3b) Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, braucht die Datenbestätigung abweichend von Absatz 3a Satz 1 nur für eine Fahrzeugserie ausgestellt zu werden, wenn der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis die Fahrzeug-

Identifizierungsnummer jedes einzelnen Fahrzeugs der Fahrzeugserie der Zentralen Militärkraftfahrtstelle mitteilt.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

„a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen. Das Gutachten muss die technische Beschreibung des Fahrzeugs in dem Umfang enthalten, der für die Ausfertigung des Fahrzeugscheins erforderlich ist. In dem Gutachten bescheinigt der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, dass er das Fahrzeug im Gutachten richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist; die Angaben aus dem Gutachten überträgt die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugschein und, soweit vorgesehen, in den Fahrzeugbrief.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

“Abweichend von Satz 2 bedarf es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden, nicht der Vorlage eines Fahrzeugbriefs, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr eine Datenbestätigung entsprechend Muster 2d ausstellt.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „Fahrzeugbrief“ durch das Wort „Fahrzeugschein“ ersetzt.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

“Der gleiche Vermerk ist unter kurzer Bezeichnung des genehmigten Teils in dem nach § 18 Abs. 5 oder 6 erforderlichen Nachweis und in dem Anhängerverzeichnis, sofern ein solches ausgestellt worden ist, einzutragen.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde)“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“Mit dem Antrag ist für zulassungspflichtige Fahrzeuge zum Nachweis der Verfügungsberechtigung sowie der Betriebserlaubnis der Fahrzeugbrief vorzulegen; wurde

...

das Vorhandensein einer Betriebserlaubnis nicht durch die Eintragung der Typ- sowie Varianten-/Versionsschlüsselnummer nach § 20 Abs. 3a Satz 6 im Fahrzeugbrief, sondern in der nach § 20 Abs. 3a Satz 1 vorgeschriebenen Datenbestätigung bescheinigt, ist auch diese der Zulassungsbehörde vorzulegen; wenn noch kein Fahrzeugbrief vorhanden ist, ist gleichzeitig die Ausfertigung eines Briefs zu beantragen.“

cc) In Satz 6 werden die Wörter „wasserzeichenähnlichen Sicherheitsmerkmal“ durch das Wort „Wasserzeichen“ ersetzt und am Satzende die Angabe „(Muster 2b)“ eingefügt.

b) In den Absätzen 7, 8 und 9 werden jeweils in Satz 1 die Wörter „und im Fahrzeugbrief“ gestrichen.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text von § 24 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „(Muster 2a oder 2b)“ durch die Angabe „(Muster 2a)“ ersetzt.

bb) Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

“; aus dem Verzeichnis müssen Name, Vornamen und genaue Anschrift des Halters sowie Hersteller, Tag der ersten Zulassung, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse), im Mitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg, bei Sattelanhängen auch die Stützlast in kg, Fahrzeug-Identifizierungsnummer und amtliches Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zur Ausfüllung der Fahrzeugscheine werden der Zulassungsbehörde, soweit es für die Zulassung erforderlich und angemessen ist, vom Kraftfahrt-Bundesamt Typdaten zur Verfügung gestellt, um die Eintragungen maschinell vornehmen zu können. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat diese Typdaten zu erstellen, soweit es über die hierfür erforderlichen Angaben verfügt.

(3) Für Fahrzeuge der Bundeswehr können von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle Fahrzeugscheine nach Muster 2c ausgefertigt werden.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ausfüllung des Fahrzeugbriefs kann die Zulassungsbehörde die vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 24 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Typdaten verwenden.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Seiten“ durch das Wort „Felder“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, bedarf es für die Zulassung keines Fahrzeugbriefs. Ein Fahrzeugbrief kann durch die Zentrale Militärkraftfahrtsstelle ausgefertigt werden.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Fahrzeugart“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Nennleistung“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „des Gesamtgewichts“ durch die Wörter „der Gesamtmasse“ und die Wörter „Nutz-/Sattel-/Aufliege- oder Anhängelast“ durch die Angabe „Stützlast oder Anhängelast“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 werden das Wort „/Liege-“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist der bisherige Fahrzeugschein beizufügen.“

c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten nicht

1. für zulassungspflichtige Fahrzeuge, die durch Eintrag eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind,

2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, denen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist und die durch Eintrag eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein oder durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsbehörde vermerkt die Zurückziehung des Fahrzeugs aus dem Verkehr unter Angabe des Datums auf dem Fahrzeugschein und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen wieder aus.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 gilt nicht

1. für zulassungspflichtige Fahrzeuge, die durch Eintragung eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind,
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, denen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist, die durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens oder durch Eintragung eines Vermerks über die Stilllegung in den Fahrzeugschein und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soll ein endgültig aus dem Verkehr gezogenes zulassungspflichtiges Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, sind der Zulassungsbehörde der Fahrzeugbrief oder, falls dieser noch unauffindbar ist, die in Absatz 5 letzter Satz vorgesehene Bescheinigung, sowie der Fahrzeugschein vorzulegen. War für ein zulassungsfreies Fahrzeug ein Fahrzeugbrief nach § 18 Abs. 7 ausgefertigt, ist auch dieser oder, falls dieser noch unauffindbar ist, die in Absatz 5 letzter Satz vorgesehene Bescheinigung vorzulegen. Von der Zulassungsbehörde sind die vorgelegten Unterlagen einzuziehen und neue auszufertigen.“

11. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 27 Abs. 4 (Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern)

...

Bei Anträgen nach den Absätzen 2 und 3 zu Fahrzeugen, die vor dem 15. Januar 2005 durch Ablieferung des Fahrzeugscheins vorübergehend stillgelegt wurden, ist außer dem Fahrzeugbrief eine amtliche Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung vorzulegen. Bei Anzeigen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Fahrzeugschein vorzulegen, wenn ein solcher ausgefertigt worden ist, sonst ist die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens vorzulegen und durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I zu ersetzen.

§ 27 Abs. 5 und 6 (Zurückziehung aus dem Verkehr)

Werden Fahrzeuge nach dem 14. Januar 2005 abgemeldet, für die der Fahrzeugschein vor dem 15. Januar 2005 ausgefertigt wurde, ist der Fahrzeugschein bei der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde abzuliefern. Der Fahrzeugbrief ist mit einem Vermerk über die Zurückziehung des Fahrzeugs aus dem Verkehr zurückzugeben.

§ 27 Abs. 7 (Erneute Zulassung)

Soll ein vor dem 15. Januar 2005 endgültig aus dem Verkehr zurückgezogenes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das nach Ablauf der Frist nach § 27 Abs. 6 als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen gilt, erneut in den Verkehr gebracht werden, ist der Zulassungsbehörde

1. bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen der Fahrzeugbrief und eine amtliche Bescheinigung über die Abmeldung und
2. bei zulassungsfreien Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt werden soll, eine amtliche Bescheinigung über die Abmeldung vorzulegen.“

b) Die Übergangsvorschrift „Muster 2a und Muster 2b (Fahrzeugscheine)“ wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Muster 2a (Fahrzeugschein)

Fahrzeugscheine und Anhängerscheine, die

1. den Mustern 2, 2a, 2b, 3 und 3a in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897) oder
2. den Mustern 2a, 2b und 3 in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1969 (BGBl. I S. 845) oder Fahrzeugscheine, die
3. den Mustern 2a und 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1974 (BGBl. I S. 3193) oder

4. den Mustern 2a und 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793)

entsprechen, bleiben gültig. Fahrzeugscheine nach den in Nummer 4 genannten Mustern dürfen nur noch bis einschließlich 14. Januar 2005 ausgefertigt werden. Ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist erforderlich, wenn der Fahrzeugbrief durch eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ersetzt wird.

Muster 2b (Fahrzeugbrief)

Fahrzeugbriefe, die durch eine Zulassungsbehörde vor dem 15. Januar 2005 ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. Ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist erforderlich, wenn der Fahrzeugschein nach bisher gültigen Mustern durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzt wird.

Muster 2c (Fahrzeugschein der Bundeswehr)

Fahrzeugscheine, die durch die Bundeswehr vor dem 15. Januar 2005 ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“

- c) An die Übergangsvorschrift „Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)“ wird folgender Satz angefügt:

„Vordrucke, die dem Muster 3 oder dem Muster 4 in der vor dem 15. Januar 2005 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen aufgebraucht werden.“

12. Die Muster 2a und 2b erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
13. Nach dem Muster 2b werden die Muster 2c und 2d in der aus den Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.
14. Die Muster 3 und 4 erhalten die aus den Anlagen 5 und 6 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Die 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. März 1978 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Fahrzeugregisterverordnung**

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der einleitende Satzteil und Nr. 1 bis 7 wie folgt gefasst:

„Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsbehörde vom Antragsteller in dem für das jeweilige Fahrzeug benötigten Umfang folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus,
2. Marke, Typ sowie Variante und Version, Handelsbezeichnungen des Fahrzeugs sowie, wenn für das Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden ist, die Nummer und das Datum der Erteilung,
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe,
5. Datum der Erstzulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen: das bisherige Kennzeichen,
7. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
  - a) Kraftstoffart oder Energiequelle,
  - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
  - c) Hubraum (cm<sup>3</sup>),
  - d) technisch zulässige Gesamtmasse (kg), Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs (kg), Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafträdern), Stützlast (kg), technisch zulässige

...

Anhängelast, gebremst und ungebremst (kg), technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg,

- e) Anzahl der Achsen und der Antriebsachsen,
- f) Anzahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz, Stehplätze,
- g) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen ( $m^3$ ),
- h) (weggefallen)
- i) Nennleistung ( kW) und Nenndrehzahl bei  $min^{-1}$ ,
- k) Abgaswert  $CO_2$  (in g/km),
- l) Länge, Breite und Höhe (Maße über alles: mm),
- m) eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigte bzw. in dem nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigte Größenbezeichnung der Bereifung je Achse,
- n) Standgeräusch [dB (A)] mit Drehzahl in  $min^{-1}$  und Fahrgeräusch [dB(A)],
- o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugpapieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstabe a bis n und Nr. 8 erhobenen Daten, die vom Kraftfahrt-Bundesamt vergebene Kurzbezeichnung für den Hersteller, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässige Gesamtmasse in kg und die entsprechende Achslast in kg,“

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nummer des Fahrzeugscheins sowie bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde, Nummer des Fahrzeugbriefs,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9 und 10 erhobenen Daten, sowie – bis zur Erstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil 1 – solche Daten, die auf Grund früherer Muster des Fahrzeugscheins in den örtlichen Fahrzeugregistern zu speichern waren,“

bb) Nummer 22 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„22. die früheren Halter und die Anzahl der früheren Halter eines Fahrzeugs,“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstaben a bis n erhobenen Daten sowie die errechnete Nutzlast (Gesamtmasse abzüglich Leermasse),“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 12 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Daten sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Daten, soweit diese in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind,“

c) In Nummer 3 Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

d) Nummer 3 Buchstabe h wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Art und“ gestrichen.

5. In § 8 Abs. 1 wird Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Fahrzeugklasse sowie Schlüsselnummer des Herstellers, Typ, sowie Variante und Version des Fahrzeugs,“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.

bb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die für die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) und für die Speicherung im örtlichen Fahrzeugregister benötigten, das Fahrzeug beschreibenden und identifizierenden Daten, die Anzahl der Halter,“

cc) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.

...

- dd) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Art“ durch das Wort „Fahrzeugklasse“ ersetzt und nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.
- ee) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e werden für die Stellen nach Satz 2 Nr. 2 zum Abruf bereitgehalten.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus,“
- bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „Hersteller,“ die Angabe „Marke, Handelsbezeichnung,“ eingefügt.

7. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „1 Jahr“ durch die Angabe „7 Jahre“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Der 2. Abschnitt in der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 221.1 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.
2. In der Gebührennummer 221.2 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.
3. In der Gebührennummer 221.6 wird die Angabe „10,20“ durch die Angabe „10,90“ ersetzt.
4. In der Gebührennummer 221.7 wird die Angabe „15,30“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
5. Der Gebührennummer 225 wird folgender Satz angefügt:  
“Diese Gebühr erhöht sich bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) um 0,70 Euro.“
6. In der Gebührennummer 227.2 wird die Angabe „25,60“ durch die Angabe „26,30“ ersetzt.

...

7. In der Gebührennummer 227.3 wird die Angabe „20,50“ durch die Angabe „21,20“ ersetzt.
8. In der Gebührennummer 227.4 wird die Angabe „10,20“ durch die Angabe „10,90“ ersetzt.
9. In der Gebührennummer 227.5 wird die Angabe „15,30“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundesminister für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister des Innern

**Muster 2a (§ 24)**

Vorbemerkungen

I. Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

1. Trägermaterial: Neobond (150g/ m<sup>2</sup>), Farbe weiß

Format:           Breite 210 mm, Höhe 105 mm, zweimal faltbar auf DIN A 7, zweiseitig bedruckt

In das Trägermaterial eingearbeitet sind die folgenden fälschungerscherenden Sicherheitsmerkmale:

- Wasserzeichen (Motiv: „Stilisierter Adler“ - gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei),
- Melierfasern, teilweise fluoreszierend,
- Planchetten, fluoreszierend,
- Sicherheitsreagenzien als Schutz gegen chemische Rasurmanipulationen.

2. Druckmerkmale:

Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungerscherende Sicherheitsmerkmale auf:

- mehrfarbiger Guillochenschutzunterdruck (zweistufig verarbeitet) mit Irisverlauf und integrierten Mikroschriften auf beiden Seiten,
- Fluoreszenzaufdruck vorderseitig (Motiv: Bundesadler mit zweigeteilter Linienstruktur), unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend),
- Textfarbe dunkelgrün (unter UV-Licht grün fluoreszierend),
- optisch-variables Element in Form eines Kinegrams (Motiv: „Sonne 40“ - gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei) auf der Rückseite des Dokuments einschließlich eines maschinell prüfbaren Merkmals. Das Kinegramm wird durch die Vordrucknummerierung teilweise überdruckt. Die Vordrucknummerierung wird dunkelblau (unter UV-Licht gelbgrün fluoreszierend) aufgebracht,
- die auf der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I vorgesehene Nummer wird durch die Zulassungsbehörde bei Ausstellung des Vordrucks angebracht, wobei die Einmaligkeit der Nummer sichergestellt wird.

## II. Objektsicherung und Fertigungskontrolle:

Die Herstellung, Lagerung und der Versand von Rohmaterialien und Blanko-Vordrucken muss so erfolgen, dass ein Verlust oder ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck müssen Druckereien und Verlage Systeme der Objektsicherung und Fertigungskontrolle unterhalten, die folgenden Anforderungen genügen müssen:

- Für die Räume, in denen die Formulare gelagert werden, ist ein erhöhter mechanischer Einbruchschutz vorzusehen. Die Widerstandszeitwerte für Mauerwerk, Türen und Fenster sind so zu wählen, dass auch beim Einsatz üblicher maschinenbewegter Werkzeuge ausreichend Zeit für ein polizeiliches Einschreiten bleibt. Es ist eine Einbruchmeldeanlage nach neuester Richtlinie vorzusehen sowie ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung. Die Entnahme und Einlagerung ist jeweils von zwei Beschäftigten zu quittieren. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nicht nur die von der Bundesdruckerei angelieferten Blankoformulare, sondern außerhalb der Arbeitszeit auch alle Halb- und Zwischenerzeugnisse in diesem gesicherten Lager verwahrt werden.
- Die Verarbeitung der Formulare in der Druckerei (Herstellung der Eindrücke, schneiden, zählen und verpacken) darf nur in Räumlichkeiten mit eingeschränkter Zugangsberechtigung erfolgen. Es ist ein Zugangskontrollsystem mit Dokumentationseinrichtung zu installieren.
- Mit Lagerung und Verarbeitung dürfen nur zuverlässige Personen betraut werden, die eine besondere Verpflichtungserklärung im sorgfältigen und kontrollierten Umgang mit den Vordrucken abgegeben haben.
- Es ist ein Registrierungssystem einzurichten, das eine lückenlose Verfolgung und Verbleibskontrolle jedes einzelnen Vordrucks anhand der von der Bundesdruckerei angebrachten Nummerierung sicherstellt.
- Der Versand der Formulare an die Zulassungsbehörden muss so erfolgen, dass jederzeit eine Verbleibsermittlung möglich ist und der Empfänger innerhalb der Zulassungsbehörde registriert wird.

Die Unternehmen geben eine Sicherheitserklärung ab, in der sie die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt bestätigen. Das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt nach Prüfung die Bundesdruckerei, diesen Unternehmen Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu liefern. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn die Unternehmen gegen einzelne Sicherheitsbestimmungen verstoßen.



(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

H (Datum)  vorübergehende Stilllegung  endgültige Außerbetriebsetzung

[Vollständige Bezeichnung der Zulassungsbehörde]

.....  
Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzugeben.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbekundung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, der HU-Bericht und die Zulassungsbescheinigung Teil II, die Zulassungsbescheinigung sowie der Name und die Geburtsart des Erwerbers vollständig mitzuteilen und ist vom Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Verkauf oder Miete) in einem anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Verstoßfälle) kann zur Einziehung der Zulassungsbescheinigung sowie weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeug) zur Folge haben.

**Definition der Felder:**

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Ertzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	in Zulassungsmitteltabelle zulässige Gesamtmasse in kg
G	Netto-Gewicht des leeren Fahrgestells in kg (Leermasse)
H	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hilfsraum in m <sup>3</sup>
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min <sup>-1</sup>
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Fahrzeugausweis in kW/kg (nur bei Kraftvärdern)
R	Fahrzeugausweis in km/h
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min <sup>-1</sup> zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO <sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(1)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2)	Code zu (1) mit Prüfziffer
(3)	Code zu (2) mit Prüfziffer
(4)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(5)	Art des Aufbaus
(6)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

(6) Datum zu K

(7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg

(8) (7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3

(9) Technische maximale Achslast in Zulassungsmitteltabelle in kg

(10) (8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3

(11) Anzahl der Antriebsachsen

(12) Code zu P.3

(13) Code zu R

(14) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup>

(15) Sitzlast in kg

(16) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

(17) Code zu V.9 oder (14)

(18) Bereifung

(19) (15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3

(20) Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II

(21) Merkmal zur Betriebserlaubnis

(22) Länge in mm

(23) Breite in mm

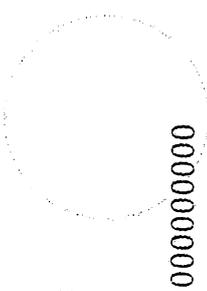
(24) Höhe in mm

(25) Sonstige Merkmale

(26) Bemerkungen und Ausnahmen

(27) Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):

(28) Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis/EG-Typgenehmigung an Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung/Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.



ZBI 00000000

...

**Muster 2b (§ 23)**

Vorbemerkungen

I. Ausgestaltung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

1. Trägermaterial: Neobond (150g/ m<sup>2</sup>), Farbe weiß

Format: Breite 210 mm, Höhe 12 Zoll (304,8 mm), einseitig bedruckt

In das Trägermaterial eingearbeitet sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale:

- Wasserzeichen (Motiv: „Stilisierter Adler“ - gesetzlich geschützt für die Bundesdruckerei),
- Melierfasern, teilweise fluoreszierend,
- Planchetten, fluoreszierend
- Sicherheitsreagenzien als Schutz gegen chemische Rasurmanipulationen.

2. Druckmerkmale:

Der Druck auf dem Trägermaterial weist folgende fälschungser schwerende Sicherheitsmerkmale auf:

- mehrfarbiger Guillochenschutzunterdruck (zweifarbige verarbeitet) mit Irisverlauf und integrierten Mikroschriften auf der Vorderseite,
- Rückseite einfarbig eingefärbt,
- Fluoreszenzaufdruck vorderseitig (Motiv: Bundesadler mit zweigeteilter Linienstruktur), unsichtbar (unter UV-Licht fluoreszierend),
- Textfarbe dunkelgrün (unter UV-Licht grün fluoreszierend),
- Vordrucknummerierung dunkelblau (unter UV-Licht gelb-grün fluoreszierend).



**Europäische Gemeinschaft  
Bundesrepublik Deutschland  
Zulassungsbescheinigung Teil II**



(Fahrzeugbrief)  
 Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci - Část II / Registreringsattest. Del II / Registrerimistunnistus. Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Προτοπολητικό Έγγραφοίς. Μέρος II /  
 Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa /  
 Registrācijas liudijimas. II daļis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II /  
 Certificado de matrícula. Parte II / Osvědčení o evidenci. Část II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

**Diese Bescheinigung n i c h t im Fahrzeug aufbewahren!**

A	Amthliches Kennzeichen	
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges	(1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)	
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	
I	Datum	Datum
	[Vollständige Bezeichnung und Sitz der Zulassungsbehörde]	[Vollständige Bezeichnung und Sitz der Zulassungsbehörde]

AA000000

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke		(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
	Typ		
D.2	Variante		
	Version		
D.3	Herstellereindeutiger/		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung		
(2.1)	Code zu (2)	(2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3) Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
J	Fahrzeugklasse	(4) Art der Aufbauart	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und ihres Aufbaus		(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgestellt durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber):
R	Farbe des Fahrzeuges	(11) Code zu R	
P.1	Hubraum in cm <sup>3</sup>	P.2 Nennleistung in kW P.4 Nennleistung in PS	
P.3	Wirkungsgrad oder Energiegrade	(10) Code zu P.3	Datum:
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ASE	(6) Datum zu K	Unterschrift:
(17)	Merkmal der Betriebserlaubnis		
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.



(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

H (Datum)  vorübergehende Stilllegung  endgültige Außerbetriebsetzung

Zentrale Militärkraftfahrstelle

Unterschrift

**Definition der Felder:**

**Feld** **Bezeichnung**

B Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges

D.1 Marke

D.2 Typ/Variante/Version

D.3 Handlchbezeichnung(en)

E Fahrzeug-Identifizierungsnummer

F.1 Technisch zulässige Gesamtmasse in kg

F.2 Im Zulassungsmittelstaat zulässige Gesamtmasse in kg

G Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeuges in kg (Leermasse)

H Gültigkeitsdauer

I Datum dieser Zulassung

J Fahrzeugklasse

K Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE

L Anzahl der Achsen

O.1 Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg

O.2 Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg

P.1 Hubraum in cm<sup>3</sup>

P.2/P.4 Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min<sup>-1</sup>

P.3 Kraftstoffart oder Energiequelle

Q Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern)

R Farbe des Fahrzeuges

S.1 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz

S.2 Sitzplätze

T Höchstgeschwindigkeit in km/h

U.1 Standgeräusch in dB (A)

U.2 Drehzahl in min<sup>-1</sup> zu U.1

U.3 Fahrgeräusch in dB (A)

V.7 CO<sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert

V.9 Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse

(1) Hersteller-Kurzbezeichnung

(2.1) Code zu (2)

(2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer

(3) Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer

(4) Art des Aufbaus

(5) Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

(6) Datum zu K

(7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg  
(7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3  
(7.4) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittelstaat in kg  
(8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3

(9) Anzahl der Antriebsachsen

(10) Code zu P.3

(11) Code zu R

(12) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup>

(13) Stützlast in kg

(14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

(14.1) Code zu V.9 oder (14)

(15) Bereifung  
(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3

(16) Nummer der Zulassungsbereifung Teil II

(17) Merkmal zur Betriebslaubnis

(18) Länge in mm

(19) Breite in mm

(20) Höhe in mm

(21) Sonstige Merkmale

(22) Bemerkungen und Ausnahmen

(90) Mustergutachten Bw

(91) Versorgungsnummer

(92) Nutzlast in kg

(93) Besonders zugelassene Plätze

(94) Einleitungsbremse in bar

(95) Zweileitungsbremse in bar

(96) Anhängerkupplung DIN 740 - Form und Größe

(97) Anhängerkupplung Prüfzeichen

Ninweis zu Feld (15.1) bis (15.3):  
Ändere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebslaubnis/EG-Typgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung/Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

ZBI 00000000

**Zulassungsrechtliche Veränderungsmeldung für das umseitig beschriebene Fahrzeug**

Dienststelle (Postanschrift)  Dienststellenummer mit Prüfziffer  <b>An</b> <b>Zentrale Militärkraftfahrstelle</b> <b>Hardter Straße 9</b> <b>41179 Mönchengladbach</b> Nebenstehend angekreuzte Veränderung(en) wird (werden) gemeldet. Datum der Meldung      Datum der Veränderung  Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung	<b>Veränderungsgründe gemäß Ziv 43/2, Kapitel 2</b>	Anmerkungen       Bearbeitungsvermerke der ZMK
	<input type="checkbox"/> Lieferung aus dem Depotbestand	
	<input type="checkbox"/> Rücklieferung in den Depotbestand	
	<input type="checkbox"/> Rückführung aus der Haupt-/ Depotinstandsetzung	
	<input type="checkbox"/> Materialausgleich/Versetzung	
	<input type="checkbox"/> Kommandierung/Leihabgabe	
	<input type="checkbox"/> Aufhebung der Kommandierung/Leihabgabe	
	<input type="checkbox"/> Verlegung und/oder Umbenennung der Dienststelle	
	<input type="checkbox"/> Stilllegung wegen Langzeitkonservierung	
	<input type="checkbox"/> Reaktivierung nach Langzeitkonservierung	
<input type="checkbox"/> Stilllegung wegen Nutzung als Ausbildungsgerät		
<input type="checkbox"/> Reaktivierung nach der Nutzung als Ausbildungsgerät		
<input type="checkbox"/> Aussonderung/Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr		
<input type="checkbox"/> Technische Änderung (zusätzliche Angaben unter „Anmerkungen“)		
<input type="checkbox"/> Sonstiges (zusätzl. Angaben unter „Anmerkungen“)		

## Vorbemerkungen

## Anlage 4

## Ausgestaltung der Datenbestätigung

## 1. Trägermaterial

Die Datenbestätigung muss fälschungssicher gestaltet sein. Zu diesem Zweck muss für den Druck Papier verwendet werden, das entweder durch farbige graphische Darstellung geschützt ist oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen enthält.

Die Datenbestätigung hat das Format DIN A 4. Sie kann zweiseitig bedruckt sein oder aus zwei Seiten bestehen, die jeweils einseitig bedruckt sind. Die Anfügung weiterer Seiten ist zulässig, wenn der Schreibraum im Feld (22) und/oder im Feld (22a) nicht ausreicht. Auf jeder weiteren Seite sind die Angaben entsprechend der Kopfzeile der Seite 2 des Musters anzugeben.

## 2. Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung

Aufbau und Inhalt der Datenbestätigung müssen dem Muster 2d entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Datenbestätigung den Regelungen betreffend die Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Hierbei müssen jedoch der Kopf der ersten Seite sowie der Folgeseiten und die Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten im Wesentlichen dem Muster der Datenbestätigung entsprechen.

**Datenbestätigung**

für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug zum Zwecke der Vorlage

- bei der Zulassungsbehörde für die Zulassung des Fahrzeugs, soweit ein Gutachten/Zusatzgutachten für die Zulassung nicht erforderlich ist <sup>1</sup> oder
- beim amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen, in denen für die Erteilung der Betriebserlaubnis ein Gutachten/Zusatzgutachten erforderlich ist <sup>1</sup>

Feld <sup>2</sup>	Teil II <sup>3</sup>	Bezeichnung	Daten <sup>2</sup>
D.1	X	Marke	
D.2	X	Typ	
		Variante	
		Version	
D.3	X	Handelsbezeichnung(en)	
E	X	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
F.1		Technisch zulässige Gesamtmasse in kg	
F.2		Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg	
G		Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)	
J	X	Fahrzeugklasse	
K	X	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	
L		Anzahl der Achsen	
O		Technisch zulässige Anhängelast in kg	O.1 gebremst in kg
			O.2 ungebremst in kg
P.1	X	Hubraum in cm <sup>3</sup>	
P.2	X	Nennleistung in kW	
P.4		Nenn Drehzahl bei min <sup>-1</sup>	
P.3	X	Kraftstoffart oder Energiequelle	
Q		Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krädern)	
R	X	Farbe des Fahrzeugs	
S.1		Sitzplätze einschließlich Fahrersitz	
S.2		Stehplätze	
T		Höchstgeschwindigkeit in km/h	
U.1		Standgeräusch in dB (A)	
U.2		Drehzahl in min <sup>-1</sup> zu U.1	
U.3		Fahrgeräusch in dB (A)	
V.7		CO <sub>2</sub> (in g/km)	
V.9		Angabe der für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse	
(2)	X	Hersteller-Kurzbezeichnung	
(2.1)	X	Code zu (2)	
(2.2)	X	Code zu (D.2) mit Prüfziffer	Typ/Variante/Version
			Prüfziffer
(3)	X	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
(4)	X	Art des Aufbaus	
(5)	X	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	
(6)	X	Datum zu K	
(7.1)		Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg:	Achse 1
(7.2)			Achse 2
(7.3)			Achse 3
(8.1)		Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg	Achse 1
(8.2)			Achse 2
(8.3)			Achse 3
(9)		Anzahl der Antriebsachsen	

<sup>1</sup> Ob ein Gutachten/Teilgutachten erforderlich ist, ergibt sich aus der Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten

<sup>2</sup> Für die Ausfüllung ist der Leitfaden zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II zu beachten

<sup>3</sup> Soweit für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt wurde, kann auf die Angabe der mit „X“ gekennzeichneten Felder in der Datenbestätigung verzichtet werden

<i>Fortsetzung</i> <sup>4</sup> :	<b>Datenbestätigung für das Fahrzeug</b>
(2) Hersteller-Kurzbezeichnung	
(E) Fahrzeug-Identifizierungsnummer	

Feld	Teil II	Bezeichnung	Daten
(10)	X	Code zu P.3	
(11)	X	Code zu R	
(12)		Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m <sup>3</sup>	
(13)		Stützlast in kg	
(14)		Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	
(14.1)		Code zu V.9 oder (14)	
(15.1)		Bereifung – Achse 1	
(15.2)		Bereifung – Achse 2	
(15.3)		Bereifung – Achse 3	
(18)		Länge in mm	
(19)		Breite in mm	
(20)		Höhe in mm	
(22)		Bemerkungen und Ausnahmen  <i>[Hinweis: Es sind nur solche Angaben einzutragen, die nach dem Leitfaden vorgesehen sind]</i>	
(22 a)		<i>Hinweis: Raum für weitere Angaben des Genehmigungsinhabers zur technischen Fahrzeugbeschreibung, die nicht in die Zulassungsbescheinigung übernommen werden ]</i>	
(23)	X	Raum für interne Vermerke des Herstellers	<i>[Hinweis: Bei Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist zwingend anzugeben:  Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben am: ....., mit der Nummer: .....</i>  <i>ansonsten weitere interne Herstellerangaben, z.B. Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode möglich]</i>

**Bescheinigung der Angaben durch den Ausstellungsberechtigten <sup>5</sup>:**

- Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird heute bescheinigt.
- Die Übereinstimmung mit der unter Feld K und 6 angegebenen ABE und dem genehmigten Typ ggf. nebst Variante/Version bzw. Ausführung wird bestätigt.
- Für die Zulassung ist ein Gutachten / Teilgutachten erforderlich

Datum .....

Firma

Unterschrift i.V. (xxxx)

<sup>4</sup> Jede Fortsetzungsseite ist als solche zu kennzeichnen und mit den Angaben (2) Hersteller-Kurzbezeichnung und E Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs zu versehen

<sup>5</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen



**Muster 4  
Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen (§ 28)**

Breite 74mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Seite 1

<p><b>Fahrzeugschein</b> für Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen gültig vom                      bis</p> <p>..... ..... .....</p> <p>Das vorstehende Kurzzeitkennzeichen ist</p>
<p>Vorname, Name, Firma</p>
<p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.</p>
<p>für das umseitig beschriebene Fahrzeug zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.</p>
<p>Dieser Schein gilt nur, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p>
<p>Ort, Datum</p>
<p><small>Name der Zulassungsbehörde</small></p>
<p><small>Unterschrift</small></p>

Seite 2

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
2	Hersteller-Kurzbezeichnung
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer
4	Hubraum in cm <sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse            in kg (nur bei Krafrädern)
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs <small>(soweit nicht bekannt Baujahr)</small>
6	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
7	Zulässige max. Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg Achse 1                                      Achse 4 Achse 2                                      Achse 5 Achse 3
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
<p>Ort, Datum</p>	
<p><small>Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs</small></p>	

## Begründung

### I. Allgemeines

#### 1. Die Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Zur Umsetzung der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG, werden neue in Aufmachung und Inhalt harmonisierte Zulassungsdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I - Fahrzeugschein - und Zulassungsbescheinigung Teil II - Fahrzeugbrief -), die mit fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sind, eingeführt,
- Einführung von Objektsicherungs- und Fertigungskontrollsystemen bei den Druckereien und Verlagen,
- Anpassung der Fahrzeugregisterverordnung an die EU-harmonisierten Daten der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief),
- Anpassung der Gebühren der Behörden im Landesbereich an die durch das fälschungsgesicherte Zulassungsdokument Teil I entstehenden Mehrkosten.

#### 2. Der überwiegende Teil der vorgesehenen Änderungen ist durch die Richtlinie bedingt. Des weiteren soll mit der Einführung von fälschungsgesicherten Fahrzeugdokumenten dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die derzeit verwendeten Fahrzeugdokumente, deren Beschaffenheit sich seit Jahrzehnten nicht verändert hat, hinsichtlich der Fälschungssicherheit nicht mehr dem heutigen technischen Standard entsprechen. Den Polizeibehörden liegen eindeutige Hinweise dafür vor, dass vor allem deutsche Fahrzeugscheine in erheblichem Umfang gefälscht oder verfälscht werden. So weist die Sammlung des Kriminaltechnischen Instituts des Bundeskriminalamts inzwischen Falsifikate aus, die sich in 280 Fälschungsklassen einteilen lassen. Die gefälschten Fahrzeugscheine werden überwiegend für das Überbringen von gestohlenen oder anderweitig strafrechtlich beschafften Kraftfahrzeugen ins Ausland verwendet.

Das weitgehende Fehlen fälschungserchwerender Merkmale macht es den Polizeibehörden im Übrigen sehr schwer, eine Aussage hinsichtlich der Echtheit der Dokumente zu treffen. Hinzu kommt, dass derzeit Fahrzeugscheine in verschiedenen Varianten hergestellt werden, die erhebliche Abweichungen in Format und Druckbild aufweisen. Da somit Fälschungen kaum erkannt werden können, ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer in diesem Deliktsbe-

reich sehr hoch ist. Auch im internationalen Vergleich weist der deutsche Fahrzeugschein hinsichtlich der Fälschungssicherheit Defizite auf. So haben z. B. die Länder Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande die Zulassungsscheine durch fälschungssicheren Druck, durch fortlaufende Nummerierung und zusätzliche Anbringung eines Hologramms (Frankreich) fälschungssicherer gestaltet.

Die Einführung neuer Fahrzeugdokumente mit fälschungserschwerenden Merkmalen soll zum einen dazu beitragen, die rückläufige Tendenz im Bereich der Fahrzeugkriminalität weiter zu verstärken, zum anderen die bisherigen Fahndungserfolge an den Außengrenzen zu steigern. Dies ist dringend geboten, da Deutschland durch seine zentrale Lage in Europa im Bereich der internationalen Kraftfahrzeug-Verschiebung vor allem Beschaffungsland, aber auch Transit- und Zielland ist.

3. Durch die Einfügung der neuen Muster 2a und 2b in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden die neuen Fahrzeugdokumente einschließlich ihrer Bezeichnungen als „Zulassungsbescheinigung Teil I“ und „Zulassungsbescheinigung Teil II“ in das deutsche Recht eingeführt. Zusätzlich werden die seit Jahrzehnten eingebürgerten Bezeichnungen „Fahrzeugschein“ und „Fahrzeugbrief“ beibehalten. Auf die Anpassung zahlreicher Gesetze und Verordnungen konnte daher verzichtet werden.
4. Die Gesamtheit der für das Zulassungsverfahren nachzuweisenden Angaben über die Beschaffenheit und Ausrüstung eines Fahrzeugs sind in den Fahrzeugschein einzutragen, während in den Fahrzeugbrief nur einige der wichtigsten Daten aufzunehmen sind. Wie bislang für die Ausfüllung der Fahrzeugbriefe vorgesehen, werden der Zulassungsbehörde für die Ausfüllung der Fahrzeugscheine, soweit es für die Zulassung erforderlich und angemessen ist, vom Kraftfahrt-Bundesamt Typdaten zur Verfügung gestellt, um die Eintragungen maschinell vornehmen zu können. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat diese Typdaten zu erstellen, soweit es über die hierzu erforderlichen Angaben verfügt. Hat das Kraftfahrt-Bundesamt diese Typdaten nicht oder noch nicht zur Verfügung gestellt, ist der Inhaber einer Allgemeinen Betriebs-erlaubnis verpflichtet, die Angaben über die Beschaffenheit des genehmigten Typs in einer Datenbestätigung bekannt zu geben und darin zu bescheinigen, dass das Fahrzeug mit dem genehmigten Typ übereinstimmt. Hierfür wird das Muster 2d eingeführt.

5. Die nach § 9 der Fahrzeugregisterverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bestimmten Datenübermittlungen von den Zulassungsbehörden an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts bleiben gewährleistet. Die betroffenen automatisierten Verfahren müssen zeitgleich angepasst werden.
6. Die Regelungen der 26. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung haben sich in der Praxis bewährt und werden in die StVZO aufgenommen. Anstelle der von den Inhabern einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung auszufüllenden „Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Bundeswehr“ tritt die Datenbestätigung entsprechend Muster 2d. Der Fahrzeugschein für Fahrzeuge der Bundeswehr wird als Muster 2c eingeführt. Die 26. Ausnahmereverordnung zur StVZO wird aufgehoben.
7. Die Einführung von fälschungserschwerend ausgestalteten Fahrzeugdokumenten mit EG-harmonisierten erweiterten inhaltlichen Eintragungen zieht kostenrelevante Maßnahmen nach sich.

Einmalige Kosten, über deren genaue Höhe keine Informationen vorliegen, entstehen beim Kraftfahrt-Bundesamt und bei den Zulassungsbehörden durch die erweiterten behördlichen Eintragungen in das neue Dokument. Die Aufnahme EG-harmonisierter Daten in das Dokument erfordert eine einmalige Anpassung der im Kraftfahrt-Bundesamt und der in den Zulassungsbehörden eingesetzten Datenverarbeitung einschließlich einer Anpassung der Datenübermittlungs- und Auskunftsverfahren sowie der Programme zur Erstellung von Statistiken.

Die bei den Straßenverkehrsbehörden und den Inhabern von EG-Typgenehmigungen und Allgemeinen Betriebserlaubnissen in Vorrat gehaltenen und bereits bezahlten Fahrzeugbriefvordrucke müssen durch die neue Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausgetauscht werden. Die Kosten für diesen Austausch können diesen Stellen nicht noch einmal in Rechnung gestellt werden und müssen deshalb vom Kraftfahrt-Bundesamt getragen werden. Die Kosten für den Austausch werden auf bis zu 600.000 Euro geschätzt.

Soweit hierdurch für den Bundeshaushalt Mehrausgaben oder ein Mehrbedarf an Planstellen und Stellen entstehen sollten, sind diese im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltsplans einzusparen.

Die qualitative Verbesserung des Fahrzeugscheins und die damit verbundenen Erschwerungen von Fälschungen führen erfahrungsgemäß zu der Gefahr erhöhter Beschaffungskriminalität. Wird die Fälschung der Dokumente praktisch aussichtslos, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die mit der Kraftfahrzeugkriminalität befassten Tätergruppen verstärkt darum bemühen werden, Blanko-Formulare zu beschaffen. Die am Vertrieb beteiligten Betriebe (Druckereien, Verlage) haben daher geeignete Objektschutz- und Fertigungskontrollsysteme zu unterhalten. Die dadurch bei den beteiligten Betrieben ggf. entstehenden Kosten können nicht näher beziffert werden.

Um den Erfolg dieser Maßnahmen sicherzustellen, ist vorgesehen, dass Druckereien und Verlage hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Abläufe eine Sicherheitserklärung gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt abgeben. Die Beachtung der darin enthaltenen Maßgaben soll Voraussetzung für die Aufnahme des Produktionsprozesses und des Vertriebs sein.

Nach Auskunft der betroffenen beteiligten Kreise (Bundesverband Druck, Bundesdruckerei) führt die Ausstattung des Fahrzeugscheins mit den vorgesehenen Sicherheitsmerkmalen zu einer Erhöhung der Kosten bei Herstellung und Vertrieb dieser Dokumente. Zur Abdeckung der Kosten, die den Zulassungsbehörden zur Beschaffung der neuen Dokumente entstehen, werden die Gebührennummern der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die die Ausgabe eines neuen Fahrzeugscheins umfassen, um 0,70 € erhöht.

Die nur geringfügig höheren Herstellungskosten für die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) machen eine Erhöhung des Abgabepreises gegenüber dem derzeitigen Fahrzeugbrief jedoch nicht erforderlich.

Sonstige Kosten, deren genaue Höhe nicht näher bezifferbar ist, entstehen insbesondere bei den die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ausfüllenden Inhabern von EG-Typgenehmigungen und Allgemeinen Betriebserlaubnissen. Hier sind die Betriebsabläufe und die eingesetzte Datenverarbeitung an das neue Format (DIN A4) und die geänderten Inhalte anzupassen.

Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) belastet den Fahrzeughalter mit Mehrkosten in Höhe von 0,70 Euro. Wird zugleich die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich, entstehen hierfür gleichfalls Gebühren. Befin-

det sich der auszutauschende alte Fahrzeugbrief nicht beim Halter (z. B. im Fall der Sicherungsübereignung) können für die Beibringung des Fahrzeugbriefs weitere Kosten entstehen. Bei mehrfachem Halterwechsel müssen künftig gebührenpflichtig neue Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbrief) ausgestellt werden, da im Hinblick auf Erfordernisse des Datenschutzes nur noch 2 Zulassungseintragungen (gegenüber derzeit 6) möglich sind. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften:

### Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

#### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 2 (§ 17)

Voraussetzung für die ungehinderte Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und - soweit die Zulassungsbescheinigung aus 2 Teilen besteht - auch der Zulassungsbescheinigung Teil II. Aus diesem Grund ist der Fahrzeugschein bei der Betriebsuntersagung nicht mehr einzuziehen, sondern von der Zulassungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und wieder auszuhändigen.

#### Zu Nr. 3 (§ 19)

Die Änderung ist erforderlich als Folge der Einarbeitung der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO im Hinblick auf das Erlöschen der Betriebserlaubnis der Fahrzeuge der Bundeswehr, wenn diese nicht mehr Halter der Fahrzeuge ist. Die Vorschrift gilt nur für solche Fahrzeuge, für die die Bundeswehr die Erleichterungen nach §§ 20 und 21 in Anspruch genommen hat. Dies sind z. B. Fahrzeuge mit Tarnbeleuchtung. Für zivile Fahrzeuge, die von der Bundeswehr-Fuhrpark-Service verwaltet werden, nimmt die Bundeswehr diese Erleichterungen nicht in Anspruch, so dass in diesen Fällen die Betriebserlaubnis auch nicht erlischt.

#### Zu Nr. 4 (§ 20)

##### Zu Buchstabe a) aa):

Die Vorschriften zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen bei Vorliegen von Allgemeinen Betriebserlaubnissen werden den entsprechenden Regelungen zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen bei

EG-Typgenehmigungen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile) angepasst.

Zu Buchstabe a) bb):

Der neue Satz 4 regelt, dass der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis den Fahrzeugbrief mit einem Herkunftsnachweis zu versehen hat (Firmenbezeichnung, Datum der Ausstellung, Unterschrift) und die Unterschrift auch durch Druck oder Stempel erfolgen kann.

Zu Buchstabe a) cc):

Satz 4 entfällt, weil die Zulassungsbescheinigung Teil II eine Bescheinigung des Inhabers der Allgemeinen Betriebserlaubnis über die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem genehmigten Typ nicht mehr vorsieht. Diese Bescheinigung wird künftig in der Datenbestätigung bzw. in der Übereinstimmungsbescheinigung abgegeben.

Zu Buchstabe b):

In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind, anders als beim derzeitigen Fahrzeugbrief, nicht mehr alle Fahrzeugdaten, die im Zulassungsverfahren benötigt werden, enthalten. Deshalb ist es erforderlich, dass der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis eine Datenbestätigung (Muster 2d) erstellt. Die Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis auf der Datenbestätigung zu bescheinigen; bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung erfolgt dies auf der Übereinstimmungsbescheinigung. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) muss die Übereinstimmungsbescheinigung nicht zusätzlich abgegeben werden. Hier ist lediglich der Herkunftsnachweis des Dokuments anzubringen (Firmenbezeichnung, Datum der Ausstellung, Unterschrift). Zusätzlich ist in den hierfür vorgesehenen Feldern die Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung und das Datum der Erteilung anzugeben.

Ferner wird geregelt, dass auf die Ausfüllung der Datenbestätigung verzichtet werden kann, wenn das Kraftfahrt-Bundesamt für die Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II auf der Ebene Typ, Variante/Version Typdaten erstellt hat und der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis durch Eintragung der vom Kraftfahrt-Bundesamt für den Abruf der Typdaten zugeteilten Schlüsselnummer bescheinigt, dass das Fahrzeug unter der angegebenen Schlüsselnummer richtig beschrieben ist. Für diese Fahrzeuge stehen die Einzeldaten bei der Zulassungsbehörde in elektronischer Form zur Verfügung.

Zu Buchstabe c):

Die Änderungen sind erforderlich als Folge der Einarbeitung der Vorschriften der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO. An Stelle der von den Inhabern einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung auszufüllenden „Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Bundeswehr“ tritt die Datenbestätigung entsprechend Muster 2d.

Zu Nummer 5 (§ 21):

Zu Buchstabe a):

Es wird festgelegt, dass bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge die sich aus dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ergebenden Angaben von der Zulassungsbehörde übertragen werden. Die Ausfüllung durch den Sachverständigen ist auf Grund des geringen Datenumfangs in der Zulassungsbescheinigung Teil II entbehrlich geworden. Das Gutachten ist an den Antragsteller zurückzugeben.

Zu Buchstabe b):

Die Änderungen sind erforderlich als Folge der Einarbeitung der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO.

Zu Nummer 6 (§ 22):

Zu Buchstabe a) und b):

Der Fahrzeugbrief enthält künftig nicht mehr sämtliche Angaben über das Fahrzeug. Als Folge daraus ist das Gutachten künftig nicht mehr in den Fahrzeugbrief, sondern nur noch in den Fahrzeugschein zu übernehmen.

Zu Nummer 7 (§ 23):

Zu Buchstabe a) aa):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe a) bb):

Es wird festgelegt, dass der Zulassungsbehörde mit dem Antrag auf Zuteilung des Kennzeichens außer dem Fahrzeugbrief auch die Datenbestätigung vorzulegen ist, wenn eine solche ausgestellt wurde.

Zu Buchstabe a) cc):

Es wird bestimmt, dass als Fahrzeugbrief das mit einem Wasserzeichen versehene neu eingeführte Muster 2b zu verwenden ist. Außerdem wird die nach der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch Richtlinie 2003/127/EG, vorgeschriebene Bezeichnung „Zulassungsbescheinigung Teil II“ in das deutsche Recht übernommen.

Zu Buchstabe b):

Die Änderungen sind erforderlich, weil die festgestellte Schadstoffklasse des Fahrzeugs nicht mehr in den Fahrzeugbrief, sondern nur noch in den Fahrzeugschein eingetragen wird.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Zu Buchstabe a) aa):

Es wird festgelegt, dass als Fahrzeugschein das neu eingeführte Muster 2a zu verwenden ist. Außerdem wird die nach der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch Richtlinie 2003/127/EG, vorgeschriebene Bezeichnung „Zulassungsbescheinigung Teil I“ in das deutsche Recht übernommen.

Zu Buchstabe a) bb):

Wegen der Änderung der Bezeichnung von Einzeldaten, die in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) einzutragen sind, sind diese Änderungen auch auf die Daten der Anhängerverzeichnisse zu übertragen.

Zu Buchstabe b):

Die für das Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben über die Beschaffenheit und Ausrüstung eines Fahrzeugs werden künftig nur im Fahrzeugschein vollständig enthalten sein, während im Fahrzeugbrief nur einige der wichtigsten Angaben eingetragen werden. Daher wird in Absatz 2 festgelegt, dass das Kraftfahrt-Bundesamt die Typdaten nicht mehr - wie bisher - für die elektronische Ausfüllung des Fahrzeugbriefs (§ 25), sondern primär für die elektronische Ausfüllung des Fahrzeugscheins zur Verfügung stellt. Die Typdaten werden vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt, wenn es für die Zulassung erforderlich und angemessen ist. Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn es sich um eine mengenmäßig geringe Anzahl von Fahrzeugen handelt. Für diese Fahrzeuge ist die elektronische Übernahme der Typdaten in die Fahrzeugdokumente nicht zwingend erforderlich.

Voraussetzung für die Erstellung der Typdaten ist im Übrigen, dass dem Kraftfahrt-Bundesamt die entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen vorliegen. Hieran kann es z. B. dann fehlen, wenn Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten der EU die von ihnen erteilten Genehmigungen dem Kraftfahrt-Bundesamt nicht zeitnah mitteilen.

In dem neuen Absatz 3 wird geregelt, dass für Fahrzeuge der Bundeswehr von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle Fahrzeugscheine gemäß Muster 2c ausgefertigt werden können.

Zu Nummer 9 (§ 25):

Zu Buchstabe a) aa) und bb):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung zu Nummer 8 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b) aa) und bb):

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die neue äußere und inhaltliche Gestaltung des Fahrzeugbriefs. Der Fahrzeugbrief im DIN A 4-Format (Muster 2b) ist nur einseitig zu beschreiben. Wenn die für die Eintragungen der Daten zur Verfügung stehenden Felder vollgeschrieben sind, ist ein neuer Fahrzeugbrief auszufüllen.

Zu Buchstabe c):

Im Hinblick auf die Aufhebung der 26. Ausnahmeverordnung zur StVZO (Artikel 2) und die Einarbeitung ihrer Bestimmungen in die StVZO wird geregelt, dass es für Fahrzeuge, die für die Bundeswehr zugelassen werden sollen, keines Fahrzeugbriefs bedarf. Die Zentrale Kraftfahrtstelle ist allerdings berechtigt, für diese Fahrzeuge Fahrzeugbriefe auszufertigen.

Zu Nummer 10 (§ 27):

Zu Buchstabe a) aa) bis a) dd):

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Bezeichnungen von Einzeldaten der Zulassungsbescheinigung Teil I von den im bisherigen Fahrzeugschein verwendeten Bezeichnungen abweichen.

Zu Buchstabe b), c), d) und e):

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und, wenn die Zulassungsbescheinigung aus 2 Teilen besteht, auch Teil II (Fahrzeugbrief) bei einer etwaigen Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU dort vorzulegen sind. Im Fahr-

zeugschein wird künftig ein Vermerk über die Stilllegung des Fahrzeugs aufgenommen und dieser danach wieder ausgehändigt. Er ist bei einer Wiederinbetriebnahme der Zulassungsbehörde vorzulegen und abzuliefern.

Zu Buchstabe f):

Es wird festgelegt, dass bei einer Wiederzulassung eines endgültig abgemeldeten Fahrzeugs künftig bei der Zulassungsbehörde auch der ausgehändigte Fahrzeugschein vorzulegen ist.

Zu Nr. 11 (§ 72 Abs. 2)

Zu Buchstabe a):

Die Übergangsvorschrift zu § 27 Abs. 4 ist erforderlich, weil Anträge nach § 27 Abs. 2 und 3 auch zu Fahrzeugen gestellt werden können, die vor dem 15. Januar 2005 durch Ablieferung des Fahrzeugscheins stillgelegt worden sind. Hier genügt die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die Stilllegung des Fahrzeugs. Anzeigen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 können auch für Fahrzeuge gestellt werden, für die bisher kein Fahrzeugschein, sondern lediglich eine Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ausgestellt war.

Die Regelungen zu § 27 Abs. 5 und 6 sind erforderlich, weil nach Inkrafttreten der Richtlinie 1999/37/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/127/EG, Fahrzeuge in einem anderen Mitgliedstaat der EU nur dann erneut zugelassen werden, wenn für die Fahrzeuge eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) sowie - wenn die Zulassungsbescheinigung aus 2 Teilen besteht - auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorgelegt wird.

Die Übergangsvorschrift zu § 27 Abs. 7 ist erforderlich, weil Anträge auf erneute Zulassung auch für Fahrzeuge gestellt werden können, die vor dem 15. Januar 2005 durch Ablieferung des Fahrzeugscheins abgemeldet worden sind. Hier genügt die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die Stilllegung des Fahrzeugs.

Zu Buchstabe b):

Die Übergangsvorschrift zu Muster 2a (Fahrzeugschein) stellt klar, dass bisher verwendete Fahrzeugscheine ihre Gültigkeit behalten, bis eine Neuausstellung erforderlich wird (z. B. bei Halter- und/oder Wechsel des Zulassungsbezirks oder sonstigen Änderungen sowie bei Verlust). Bei Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks wird der vorhandene Fahrzeugschein an-

gepasst (z. B. durch Eintragung der neuen Adresse oder Verwendung von Aufklebern). Fahrzeugscheine nach den bisher verwendeten Mustern 2a und 2b dürfen noch bis 14. Januar 2005 ausgefertigt werden. Ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil I ist erforderlich, wenn der Fahrzeugbrief (z. B. bei Verlust) durch eine Zulassungsbescheinigung Teil II ersetzt wird.

Die Übergangsvorschrift zu Muster 2b (Fahrzeugbrief) stellt klar, dass bisher verwendete Fahrzeugbriefe gültig bleiben. Ein Umtausch eines Fahrzeugbriefs in eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) wird dann erforderlich, wenn der Fahrzeugschein nach bisher gültigen Mustern durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ersetzt wird.

Die Übergangsvorschrift zu Muster 2c (Fahrzeugschein der Bundeswehr) stellt klar, dass, die bisher von der Bundeswehr verwendeten Fahrzeugscheine ihre Gültigkeit behalten. Das gilt auch, wenn solche Fahrzeugscheine nach dem 15. Januar 2005 wegen Änderung der Halterdienststelle neu ausgedruckt werden.

Zu Buchstabe c):

Durch die Ergänzung der Übergangsvorschrift „Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)“ wird gestattet, Vordrucke der Muster 3 und 4 in der vor dem 15. Januar 2005 geltenden Fassung aufzubrauchen.

Zu Nr. 12

Mit den neuen Mustern 2a und 2b werden die fälschungsgesicherte Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) eingeführt.

1. Zu den Vorbemerkungen zu Muster 2a Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Muster 2b Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

In Abschnitt I der Vorbemerkungen werden jeweils das Trägermaterial sowie die fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale im einzelnen festgelegt. Als Voraussetzung einer wirksamen Absicherung von Dokumenten gegen Fälschungs- und Verfälschungsversuche ist ein breit angelegtes Spektrum von Sicherheitstechniken aus verschiedenen Technologiefeldern erforderlich. Beide Dokumente bestehen aus demselben Trägermaterial und weisen weitgehend die gleiche Sicherheitsausstattung auf. Das für die Fahrzeugkontrolle wesentliche Dokument

der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist durch ein optisch-variables Element in Form eines Kinegrams besonders gesichert. Während das Format der Zulassungsbescheinigung Teil I dem des bisherigen Fahrzeugscheins entspricht, wird für die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) aus Gründen der Vereinfachung und besseren Handhabbarkeit das Format DIN A 4 (einseitig bedruckt) eingeführt.

Abschnitt II der Vorbemerkungen zu Muster 2a enthält Rahmenvorschriften zur Einführung eines einheitlichen Objektsicherungs- und Fertigungskontrollsystems in den Produktionsbetrieben und Verlagen, die an Bearbeitung und Vertrieb der von der Bundesdruckerei zentral gefertigten Fahrzeugscheine beteiligt sind. Die Steigerung der Fälschungssicherheit wertet das Dokument insgesamt soweit auf, dass besondere Vorkehrungen erforderlich sind, um den Verlust von Blanko-Formularen oder einen unberechtigten Zugriff auf diese auszuschließen. Die an der Bearbeitung und dem Vertrieb beteiligten Betriebe haben hierzu gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Sicherheitserklärung abzugeben.

## 2. Zu den Mustern:

Die Daten in den Mustern 2a und 2b werden den Anforderungen der Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge angepasst. Neben den für harmonisierte Dokumente üblichen Gestaltungsmerkmalen (z. B. Nationalitätszeichen, Angabe des Dokumentennamens in den Mitgliedssprachen der Europäischen Gemeinschaft) werden die innerhalb der EU harmonisierten Daten in das Dokument aufgenommen und mit einem einheitlichen gemeinschaftlichen Code versehen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) enthält die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten obligatorischen Codes, einen Teil der vorgesehenen fakultativen Codes sowie weitere, nach der Richtlinie zulässige, einzelstaatliche Codes. Auf die bisher im Fahrzeugschein enthaltenen Angaben zur Nutzlast (Ziffer 9), zu Liegeplätzen (Ziffer 11), Rädern und/oder Gleisketten (Ziffer 17), zur „oder“ Größenbezeichnung der Bereifung (Ziffern 22, 23), zum Überdruck am Bremsanschluss - Einleitungsbremse, Zweileitungsbremse (Ziffer 24, 25) sowie zur Anhängerkupplung (Ziffer 26, 27) wurde verzichtet; die Aufliegebelastung (bisher Ziffer 9) entspricht der Stützlast der neuen Ziffer 13. Zusätzlich aufgenommen wurde ein Feld zur Eintragung der Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Durch die

Aufnahme dieser Nummer wird eine weitere Identitäts- und Vergleichskontrolle hinsichtlich eines von der Polizei kontrollierten Fahrzeugs geschaffen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) enthält die obligatorischen und einige fakultative Angaben des Anhangs II der Richtlinie sowie – nach der Richtlinie zulässige – weitere einzelstaatliche Codes. Gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbrief – und auch gegenüber der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) – enthält die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) einen geringeren Datenumfang. Dies entspricht einerseits dem Anhang II der Richtlinie und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eine andere Funktion zukommt (Sicherung des Eigentums und anderer Rechte am Kfz) als der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein). Wegen des geringeren Datenumfangs erhält die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) das Format DIN A 4 (einseitig bedruckt).

Zu Nr. 13

Mit den neuen Mustern 2c und 2d werden die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein der Bundeswehr) sowie die Datenbestätigung eingeführt.

Zu Nr. 14:

Die in den Mustern 3 und 4 (jeweils Seite 2) enthaltenen Bezeichnungen werden an die der Zulassungsbescheinigung angepasst. Soweit Bedarf besteht, werden Merkblätter zur Übertragung der Angaben aus den bisherigen Fahrzeugdokumenten in die neuen Muster 3 und 4 von den Zulassungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 2

Die 26. Ausnahmereverordnung zur StVZO wird in die StVZO eingearbeitet. Als Folge kann die 26. Ausnahmereverordnung zur StVZO aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 7)

Die Änderung der Fahrzeugregisterverordnung dient der Anpassung der im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Antragsteller anzugebenden Fahrzeugdaten an die durch die Richtlinie 1999/37/EG vorgegebenen Daten.

Als obligatorische Daten werden durch die Richtlinie vorgeschrieben (in eckigen Klammern: Angabe des gemeinschaftlichen Codes):

- Marke [D.1], Typ, sowie Variante und Version [D.2], Handelsbezeichnung des Fahrzeugs [D.3],
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer [E],
- technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafträder [F.1],
- Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau (bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängervorrichtung) [G],
- Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar) [K],
- Hubraum (in  $\text{cm}^3$ ) [P.1], Nennleistung (in kW) (falls verfügbar) [P.2],
- Kraftstoffart oder Energiequelle [P.3],
- Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafträdern) [Q],
- Sitzplätze einschl. Fahrersitz [S.1],
- Stehplätze (soweit vorhanden) [S.2].

Als fakultative Angaben lässt die Richtlinie u. a. die folgenden Daten zu (in eckigen Klammern: Angabe des gemeinschaftlichen Codes):

- im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg [F.2],
- Fahrzeugklasse [J],
- Anzahl der Achsen [L],
- technisch zulässige Anhängelast, gebremst und ungebremst [O],
- Nenndrehzahl bei  $\text{min}^{-1}$  [P.4],
- Farbe des Fahrzeugs [R],
- Höchstgeschwindigkeit (in km/h) [T],
- Standgeräusch (in dB (A)) [U.1] und Drehzahl in  $\text{min}^{-1}$  [U.2],
- Fahrgeräusch (in dB (A)) [U.3],
- Abgaswert  $\text{CO}_2$  (in g/km) [V.7],
- für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse [V.9].

Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, weitere Angaben ohne Verwendung gemeinschaftlicher Codes in die Fahrzeugdokumente aufzunehmen. Dies ermöglicht es, die bereits bisher vorgesehenen Daten in dem für nationale Belange erforderlichen Umfang weiterhin zu erheben.

Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, dass Daten nur in dem Umfang erhoben werden, bzw. nachzuweisen sind, wie diese für den jeweiligen Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden kön-

nen (z. B. in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse). Grundsätzlich entfällt der Nachweis für solche Daten, die zwar in der Zulassungsbescheinigung enthalten sind, jedoch in den bislang verwendeten Zulassungsdokumenten (Fahrzeugbriefe und -scheine bisher gültiger Muster) nicht aufgeführt waren.

Zu Nr. 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a) aa):

Durch die Neufassung wird Nr. 1 dahingehend erweitert, dass auch die vom Kraftfahrt-Bundesamt vergebene Kurzbezeichnung für den Hersteller, die nach der StVZO zulässige Gesamtmasse und die entsprechenden Achslasten im Fahrzeugregister gespeichert werden.

Zu Buchstabe a) bb):

Außer der Nummer des Fahrzeugbriefs soll auch die Nummer des Fahrzeugscheins, die von der Zulassungsbehörde bei der Ausstellung des Dokuments vergeben wird, im Fahrzeugregister gespeichert werden.

Zu Buchstabe b) aa):

Der Datenumfang orientiert sich unter anderem an dem für die Zulassung nachzuweisenden Datenumfang (§§ 1 und 2). Infolge der Änderung von § 1 sind die diesbezüglichen Änderungen auf das örtliche Fahrzeugregister zu übertragen. In den örtlichen Fahrzeugregistern können die Daten im bisherigen Umfang so lange weitergeführt werden, bis für ein Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ausgestellt wird oder die Daten auf Grund von § 16 Fahrzeugregisterverordnung gelöscht werden.

Zu Buchstabe b) bb):

Die Anzahl der bisherigen Halter eines Fahrzeugs war bislang aus dem Fahrzeugbrief zu ersehen, und zwar zum einen aus den Zulassungseintragungen und zum anderen aus den Vermerken auf Seite 5 des Fahrzeugbriefs. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) werden im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzes nur noch 2 Zulassungseintragungen möglich sein. Die Information z. B. für den Erwerber eines Fahrzeugs wird dadurch sichergestellt, dass in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) die Anzahl der bisherigen Halter eingetragen wird. Damit den Zulassungsbehörden eine Fortschreibung möglich wird, ist die Zahl der bisherigen Halter auch im örtlichen Fahrzeugregister zu speichern.

Zu Nr. 3 (§ 4):

Zu Buchstaben a), b), c):

Der Datenumfang orientiert sich an dem des örtlichen Fahrzeugregisters. Infolge der Änderung von § 3 sind die diesbezüglichen Änderungen auf das Zentrale Fahrzeugregister zu übertragen. Soweit entsprechende Daten im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert waren, werden diese - da sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr relevant sind - gelöscht. Im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) sind bislang nicht alle Fahrzeugdaten gespeichert, die in den Fahrzeugpapieren und in den örtlichen Fahrzeugregistern enthalten sind. Künftig sollen alle Daten, die in einer Zulassungsbescheinigung enthalten sind, auch im ZFZR gespeichert und für die Zulassungsbehörden zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt werden. Hierdurch wird das Zulassungsverfahren wesentlich beschleunigt, und zwar auch in den Fällen, in denen das Kraftfahrt-Bundesamt keine Typdaten bereitgestellt hat. Derzeit müssen bei entsprechenden Fahrzeugen die Daten sowohl bei der ersten Zulassung, als auch bei jeder Umschreibung in einen anderen Zulassungsbezirk aufwendig neu erfasst werden. Künftig wird die Erfassung der Fahrzeugdaten (einschließlich der Angaben über Bemerkungen und Ausnahmen) bei Nutzung des Abrufverfahrens entbehrlich. Der Erfassungsaufwand in der Zulassungsbehörde wird auf das für den Einzelfall erforderliche Maß minimiert (es sind nur die geänderten Daten zu erheben und zu erfassen) und zudem werden Fehler bei der Datenerfassung vermieden, die bislang zeitaufwendig und unter Belastung des Fahrzeughalters bzw. Eigentümers geklärt werden mussten. Somit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit geleistet. Mit den Änderungen wird die Grundlage für die Speicherung der hierfür benötigten Daten im ZFZR geschaffen.

Die Nutzlast ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) nicht enthalten, muss jedoch im ZFZR für Datenübermittlungen nach § 10 Abs. 2 gespeichert werden. Hierbei handelt es sich um die aus Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht errechnete Nutzlast des Fahrzeugs.

Zu Buchstabe d):

Nummer 3 Buchstabe h wird aufgehoben, da ein Bedarf für die Speicherung der Anzahl der Haltereinträge im gültigen Fahrzeugbrief nicht mehr besteht.

Zu Nr. 4 (§ 6):

Zu Buchstabe a):

Die durch Ausnahmegenehmigung zugelassenen Erhöhungen der Gewichte und Achslasten sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen und zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln.

Zu Buchstabe b):

Bei Übermittlung von Mitteilungen über die Stilllegung oder die endgültige Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs ist die Angabe zur Art des Fahrzeugs nicht erforderlich.

Zu Nr. 5 (§ 8):

Der Datenumfang orientiert sich an dem des örtlichen Fahrzeugregisters. Infolge der Änderung von § 3 sind die diesbezüglichen Änderungen auch auf die Datenübermittlungen der Zulassungsbehörden an die Versicherungen zu übertragen.

Zu Nr. 6 (§ 12):

Zu Buchstabe a) und b):

Die Art der zu übermittelnden Daten orientiert sich am Datenumfang des Zentralen Fahrzeugregisters. Infolge der Änderungen von § 4 sind die diesbezüglichen Änderungen auf die Datenübermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren zu übertragen.

Den Zulassungsbehörden soll ermöglicht werden, die für die Zulassung bzw. Umschreibung eines Fahrzeugs notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister abrufen zu können. Hiermit wird ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Bürgerfreundlichkeit des Verfahrens geleistet. Der Abruf beschränkt sich auf die Übermittlung der Daten, die das Fahrzeug beschreiben (Identifizierungsmerkmale und Papiere sowie technische Fahrzeugbeschreibung, sowie auch Informationen über den jeweiligen Status (zugelassen, stillgelegt oder gelöscht)). Nicht übermittelt werden in diesem Auskunftsverfahren die Angaben über den (bisherigen) Halter und die Versicherungsverhältnisse. Diese Angaben sind bei der Zulassung bzw. Umschreibung jeweils neu zu erheben.

Zu Nr. 7 (§ 17):

Durch die Änderung werden die durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2586) angepassten Tilgungsfristen für die Speicherung der im Zentralen Fahrzeugregister enthaltenen Fahrzeug- und Halterdaten (7 Jahre) auch auf die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen gespeicherten Daten erstreckt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nrn. 1 – 9 (2. Abschnitt in der Anlage zu § 1 Gebührennummern 221.1, 221.2, 221.6, 221.7, 225, 227.2, 227.3, 227.4, 227.5)

Zur Abdeckung der Kosten, die den Zulassungsbehörden zur Beschaffung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) entstehen, werden die Gebührennummern der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die die Ausgabe eines neuen Fahrzeugscheins umfassen, um 0,70 Euro erhöht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 15. Januar 2005.